

Satzung des Heimatvereins Hohensaaten e.V.

(in der Fassung vom 04.03.2011)

§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Heimatverein Hohensaaten e.V.“
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt / Oder unter der Nr. VR2383FF eingetragen. Die Satzung erlangt mit dieser Eintragung Rechtskraft.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Freienwalde OT Hohensaaten, Landkreis Märkisch-Oderland.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Heimatverein will unter den Einwohnern von Hohensaaten die Heimatverbundenheit wecken und fördern. Nach Arbeitsplänen wird die geschichtliche Entwicklung von Hohensaaten und seiner Bevölkerung erforscht und dokumentiert. Alle Ergebnisse dieser Tätigkeit werden der Öffentlichkeit vorgestellt bzw. zugänglich gemacht.

Die Aufgaben gliedern sich in 5 Gebiete:

- Dorf- und Heimatgeschichte
- Geschichte der Land- und Forstwirtschaft
- denkmalgeschützte Objekte und deren Erhaltung
- die Pflege der Hohensaatener Mundart
- Geschichte der Wasserwirtschaft und der Schifffahrt

Um diese Arbeiten erfüllen zu können, werden folgende Möglichkeiten genutzt:

Der Heimatverein

- unterstützt die Erarbeitung und Herausgabe von Arbeiten und Beiträgen, die dem Zweck des Heimatvereins entsprechen
- veranstaltet Vorträge, Ausflüge, Ausstellungen und Führungen
- führt Konsultationen mit Institutionen auf Kreis- und Landesebene durch
- unterhält Beziehungen zu anderen Vereinen und Organisationen, die sich mit gleichartigen Aufgabenstellungen befassen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff) der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz von zweckgebundenen Aufwendungen ist davon nicht berührt.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die gezahlten Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres und juristisch rechtsfähige Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und die Satzung des Vereins anerkennen.
2. Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich einzureichen.
3. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand des Vereins innerhalb von 6 Wochen nach Eingang.

§ 5 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zu Quartalsende möglich.
2. Die Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft beträgt sechs Wochen zum Quartalsende und muss schriftlich erfolgen.
2. Ausgetretene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 6 Ausschluss

1. Ein Mitglied, das vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwider handelt, kann ausgeschlossen werden.
2. Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid über den Ausschluss zu hören.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
4. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied, einschließlich angemessener Begründung, schriftlich zuzustellen.
5. § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist am 1. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Mitglieder, die länger als 3 Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, werden schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Zahlt ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb von weiteren drei Monaten nach dieser Erinnerung, so kann der Vereinsvorstand ein Ausschlussverfahren nach § 6 einleiten.

§ 8 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzendem, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Weitere Vorstandsmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wählbar sind sowohl natürliche, als auch juristische Personen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Auf Antrag eines Drittels der Mitgliederversammlung sind die Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl zu bestimmen. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes konstituieren sich nach erfolgter Wahl und wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister; weitere gewählte Mitglieder sind Beisitzer. Das Ergebnis wird der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen, der bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen auf schriftlichem Weg einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter oder den Schatzmeister vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
7. Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht vorzunehmen, um die Eintragungsfähigkeit herbeizuführen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 - c) Beitragsneufestsetzungen
 - d) Entscheidung über die Berufung eines abgelehnten Antragstellers gegen die ablehnende Aufnahmeentscheidung des Vorstandes
 - e) Ausschließung eines Mitglieds
 - f) Auflösung des Vereins
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
4. Falls es das Interesse des Vereins erfordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen.
5. Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
7. Der Vorstand ist für die Festsetzung der Tagesordnung zuständig.
8. Bei Wahlen zum Vorstand ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Sonstige Entscheidungen erfordern die einfache Mehrheit.
9. Sofern Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitglieds, eine Satzungsänderung, eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist, ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
10. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
12. Beschlüsse können dann schriftlich gefasst werden, und Mitgliederversammlungen können ohne Einhaltung einer Einberufungsfrist und sonstiger Förmlichkeiten abgehalten werden, wenn alle Mitglieder des Vereins zustimmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Bad Freienwalde für ausschließlich gemeinnützige Zwecke zu.

§ 12

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte (n) eine (oder mehrere) Bestimmung (en) dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.